

S. 57 / Nr. 16 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 57

16. Entscheid vom 28. April 1937 i. S. Schweiz. Unfallversicherungsanstalt und Konkursamt Olten-Gösigen.

Seite: 57

Regeste:

Bestimmt das eidgenössische Recht die sachliche Zuständigkeit kantonaler Instanzen, so ist es auch an ihm, die Folgen der Beurteilung durch einen unzuständigen Richter zu ordnen, und es ist nach allgemeinen Prozessgrundsätzen davon auszugehen, dass das vom unzuständigen Richter gefällte Urteil in Rechtskraft treten kann und dann im Kollokationsplan berücksichtigt werden muss, solange es nicht im Rechtsmittelweg aufgehoben worden ist.

Die Anmerkung pro memoria einer öffentlichrechtlichen Forderung im Kollokationsplan hat nur in denjenigen Fällen Sinn, wo nicht der Gläubiger selbst das zur Feststellung führende Verfahren in Gang zu bringen hat (Art. 63 KV).

Lorsque le droit fédéral détermine la compétence «ratione materiae» du juge cantonal, la portée du jugement rendu par un juge incompétent est également déterminée par le droit fédéral. Il faut, dans ce cas, appliquer le principe général selon lequel le jugement rendu par un juge incompétent peut passer en force et doit être pris en considération dans l'état de collocation tant qu'il n'a pas été annulé par suite d'un recours.

La mention pour mémoire d'une créance découlant du droit public n'a pas de raison d'être en dehors du cas où c'est le débiteur et non pas le créancier qui doit mettre en oeuvre la procédure par laquelle ladite créance sera mise en cause (art. 63 OF).

Se la competenza ratione materiae del giudice cantonale è disciplinata dal diritto federale, il giudizio sull'efficacia di una sentenza prolata da un giudice incompetente dovrà esser reso

Seite: 58

nel campo del diritto federale. E applicabile il principio generale procedurale, secondo cui una sentenza prolata da un giudice incompetente è valida e dev'esser presa in considerazione nella graduatoria se non è impugnata in via di ricorso.

Un credito derivante da rapporti di diritto pubblico va registrato pro memoria soltanto quando tocca al debitore, e non al creditore, promuovere l'azione in merito all'esistenza del credito stesso (art. 63 Reg. Fall.).

A. - Im Konkurs des Baumeisters Andreas Kiefer in Olten hat die Suval eine Forderung für hinterzogene Prämien im Betrag von Fr. 5870.15 eingegeben und dafür Kollokation in II. Klasse verlangt. Die Konkursverwaltung lehnte am 8. November 1935 die Kollokation ab und setzte Frist zur Kollokationsklage. Die Suval reichte die Kollokationsklage beim Amtsgericht Olten-Gösigen ein und erklärte gegen dessen Urteil die Appellation an das Obergericht des Kantons Solothurn, das durch Urteil vom 19. September 1936 erkannte: «Die Beklagte ist gehalten, die Prämienforderung der Klägerin als privilegierte Forderung II. Klasse mit insgesamt Fr. 5595.80 anzuerkennen. Die Beklagte hat der Klägerin die gesetzliche Kostennote ... zu bezahlen.»

B. - Auf die gegen dieses Urteil von der Konkursmasse erklärte Berufung trat das Bundesgericht nicht ein, weil es sich bei der Prämienforderung um einen öffentlichrechtlichen Anspruch handle, zu dessen Beurteilung übrigens kraft eidgenössischer Vorschrift die Versicherungsgerichte berufen seien, so dass schon die Vorinstanz auf die Klage gar nicht hätte eintreten sollen. Die Berufungsklägerin wurde zu einer Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren von Fr. 50.- an die Berufungsbeklagte verurteilt.

C. - Als die Suval daraufhin Kollokation verlangte, gemäss dem kantonalen Urteil, das infolge des Nichteintretensentscheides des Bundesgerichtes in Rechtskraft erwachsen sei, lehnte die Konkursverwaltung dieses Begehren ab und auf Beschwerde hin schützte die kantonale Aufsichtsbehörde die Verfügung auf Grund der ohne

Seite: 59

Begründung gebliebenen Feststellung, «dass es sich bei dem Urteil des Obergerichts um ein nichtiges Urteil handelt, das nicht vollstreckt werden kann». Dagegen hob die Aufsichtsbehörde die Kollokationsverfügung vom 8. November 1935 auf und wies die Konkursverwaltung an, die klägerische Forderung im Sinne des Entscheides in BGE 48 III 228 lediglich pro memoria zu kollozieren und damit eine neue zehntägige Frist anzusetzen, um der Suval zu ermöglichen, ihre

Prämienforderung zuständigen Ortes geltend zu machen.

D. - Gegen diesen Entscheid hat sowohl die Suval als auch die Konkursverwaltung Rekurs eingereicht, die erstere mit dem Antrag, die Kollokation gemäss dem Urteil des Obergerichtes zu verfügen und die Konkursmasse zur Bezahlung der in diesem und im bundesgerichtlichen Nichteintretensentscheide der Suval zugesprochenen Prozesskosten zu verhalten, die letztere mit dem Antrag, die Beschwerde der Suval in vollem Umfange abzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

1.- Die solothurnische kantonale Aufsichtsbehörde hält dafür, dass ein vom sachlich unzuständigen Richter gefällttes Urteil ipso iure nichtig sei. So war die (im Laufe der Zeit durch Anerkennung der Prorogation gemilderte) Regel des gemeinen Zivilprozesses (*sententia a non suo iudice lata nullam obtinet firmitatem*, WETZEL, System des ordentlichen CP S. 478). Sie bewirkte, dass die massgebende Entscheidung über die Zuständigkeit ins Vollstreckungsstadium verschoben wurde, was der durch das Urteil zu schaffenden Rechtssicherheit schweren Abbruch tat. Sie ist längst überall verlassen und ersetzt durch die Ordnung, wonach das Urteil, das von einer mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Behörde gefällt worden ist, ohne Rücksicht auf deren örtliche oder sachliche Zuständigkeit Rechtskraft entfaltet, solange es nicht im Rechtsmittelwege aufgehoben ist. Es ist schwerlich denkbar, dass es

Seite: 60

nach solothurnischem Prozessrecht anders sei. Aber vorliegend ist die Frage keine solche des kantonalen Rechtes. Wenn das eidgenössische Recht die sachliche Zuständigkeit bestimmt, so ist es auch an ihm, die Folgen der Beurteilung durch einen unzuständigen Richter zu ordnen. Im Gebiete der örtlichen Zuständigkeit gibt es gegen die Beurteilung durch einen unzuständigen Richter das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung eidgenössischer Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 87 Ziff. 3 OG) mit der Massgabe, dass die Unterlassung dieses Rechtsmittels das Urteil der letzten kantonalen Instanz bei Bestand lässt. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit enthält es keine Regelung, was sich damit erklärt, dass das eidgenössische Recht nur ganz ausnahmsweise die sachliche Zuständigkeit kantonalen Instanzen bestimmt. Aus ihrem Fehlen darf aber nicht geschlossen werden, dass es die Regelung der Frage dem kantonalen Recht überlassen wollte. Sie bleibt dem eidgenössischen Recht vorbehalten und ist auf dem Boden desselben nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen zu bestimmen. Es ist aber, wie gesagt, ein allgemeiner Prozessgrundsatz, dass das vom unzuständigen Richter gefällte Urteil kein Nichturteil ist, sondern Rechtskraft wirkt und von den Vollstreckungsbehörden beachtet werden muss, solange es nicht im Rechtsmittelwege aufgehoben worden ist.

Was die der Suval zugesprochenen Prozessentschädigungen anlangt, so handelt es sich um Massaschulden, die nicht im Kollokationsplan, sondern in der Verteilungsliste zu berücksichtigen sein werden.

2.- Der Rekurs der Suval ist demnach hinsichtlich der Hauptforderung gutzuheissen, womit derjenige der Konkursmasse gegenstandslos wird. Wäre der erste unbegründet, dann müsste allerdings der zweite geschützt werden. Denn die Anmerkung pro memoria einer öffentlich rechtlichen Forderung im Kollokationsplan hat nur in denjenigen Fällen Sinn, WO nicht der Gläubiger selbst das zur Feststellung seiner Forderung führende Verfahren bei der

Seite: 61

für die Entscheidung zuständigen Behörde in Gang zu bringen hat. Wo das wie hier der Fall ist - die Suval hat bei dem zuständigen Versicherungsrichter ihre Prämienforderung einzuklagen - liegt für die Konkursverwaltung nicht der mindeste Grund vor, anders als bei zivilrechtlichen Forderungen vorzugehen, d. h. über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der angemeldeten Forderung im Kollokationsplan zu entscheiden und im Falle der Nichtanerkennung dem Ansprecher zu überlassen, binnen der für die Kollokationsklage gesetzten Frist von 10 Tagen die Klage auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der in B(JE 48 III 228 publizierte Entscheid befasst sich mit einer Steuerforderung, deren Feststellung im Einschätzungsverfahren erfolgte und wo es dem Schuldner oblag, das für die Korrektur einer unrichtigen Einschätzung erforderliche Verfahren einzuleiten. Das Vorgehen der Konkursverwaltung war also durchaus korrekt, und es wäre an der Suval gewesen, die Klage beim zuständigen Versicherungsgericht statt beim Konkursgericht anzuheben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Die Beschwerde der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt..... wird in dem Sinn gutgeheissen, dass die Konkursverwaltung Adrian Kiefer..... angewiesen wird,..... die Prämienforderung der Klägerin nebst Zinsen in der 2. Klasse..... zu kollozieren. Hin sichtlich der..... Parteientschädigungen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Die Beschwerde der Konkursverwaltung Adrian Kiefer wird

gegenstandslos erklärt